

# **Gebührensatzung**

## **zur Satzung der Stadt Waldkappel über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel**

Aufgrund der §§ 5, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S.786) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698) geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) sowie durch Art . 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 29.05.2015 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 2

### Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu entrichten und ist mit dem Beginn des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, fällig und zahlbar.
2. Für die Benutzung der Kindergärten sind, abhängig von den Betreuungszeiten und vom Alter der Kinder, folgende Gebühren für das **Erstkind** einer Familie zu entrichten:

Öffnungszeiten	3 Jahre bis Schuleintritt	2 – 3 Jahre	1 – 2 Jahre
07:00 Uhr – 17:00 Uhr (10 Stunden)	175,00 €	200,00 €	230,00 €
07:30 Uhr – 16:00 Uhr (8,5 Stunden)	160,00 €	180,00 €	210,00 €
08:00 Uhr – 16:30 Uhr (8,5 Stunden)	160,00 €	180,00 €	210,00 €
07:00 Uhr – 13:00 Uhr (6 Stunden)	140,00 €	155,00 €	185,00 €
08:00 Uhr – 13:00 Uhr (5 Stunden)	130,00 €	145,00 €	175,00 €
13:00 Uhr – 17:00 Uhr (4 Stunden)	120,00 €	130,00 €	160,00 €

Bei Kindern, welche in einem laufenden Monat das zweite bzw. dritte Lebensjahr vollenden, erfolgt die geänderte Veranlagung der Kindergartengebühren (neue Alterskategorie) ab dem darauffolgenden Monat.

3. Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten für Kinder im letzten Kindergartenjahr gewährt, werden diese bei der Rechnungstellung der Gebühren mit berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die jeweils gültige Benutzungsgebühr unter Abzug der jeweils gewährten Landesförderung gemäß § 11 Abs. 1 und 3 der „Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007“ zu entrichten ist. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung beginnend ab dem 01.01.2007.

Erziehungsberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

4. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten, werden für das 2. Kind Benutzungsgebühren in Höhe von zwei Dritteln und für jedes weitere Kind Benutzungsgebühren in Höhe der Hälfte der Benutzungsgebühren nach § 2 erhoben.
5. Der Magistrat wird ermächtigt, in begründeten Härtefällen über eine Ermäßigung der Betreuungsgebühren zu entscheiden.

### **§ 3**

#### **Gebührenabwicklung**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und erlischt nur durch Abmeldung (z.B. Infolge Wegzugs) oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
3. Die Benutzungsgebühr ist am 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird von der Stadt eingezogen bzw. ist an die Stadt Waldkappel zu überweisen.
4. Die Zahlungspflicht besteht auch für die Zeiten der Schließung der Kindergärten (z.B. Ferien, Feiertage usw.).
5. Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat der Stadt Waldkappel.
6. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Eltern/Erziehungsberechtigten.

### **§ 4**

#### **Gebührenübernahme**

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

### **§ 5**

#### **Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 15. Juli 2005 einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Waldkappel, den 29. Mai 2015

Az.: 020-00467 Kr

DER MAGISTRAT:

Reiner Adam  
Bürgermeister (Siegel)

Vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 1 der I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 10. Oktober 2014 in den „Waldkappeler Nachrichten“ und der Werra Rundschau öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 11. Juni 2015

Az.: 020-00467 Kr/Jc

DER MAGISTRAT:

Reiner Adam  
Bürgermeister (Siegel)

Veröffentlicht in der Ausgabe Nr. 24 der „Waldkappeler Nachrichten“ am 11. Juni 2015  
und in der Ausgabe der Werra Rundschau am 11. Juni 2015

-----

B e s c h e i n i g u n g :

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 gemäß § 7 Abs. 1 der I. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 10. Oktober 2014 in dem amtlichen Bekanntmachungsorganen der Stadt Waldkappel, den „Waldkappeler Nachrichten“ und der „Werra Rundschau“ am 11. Juni 2015 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Waldkappel, den 23. Juni 2015

Az.: 020-00467 Kr/Jc

DER MAGISTRAT:

Reiner Adam  
Bürgermeister

(Siegel)